

Stand 01/2017

## **Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

### **1. Sorgfalt beim Betrieb**

Die Betriebsanweisungen und behördlichen Zulassungen für die Anlage und deren Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Das Betriebspersonal ist jährlich über die Art, Menge und Gefährlichkeit der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird, das Gefährdungspotential der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten bei Betriebsstörungen und Havarien zu unterrichten.

### **2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren**

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Vor dem Befüllen ist der Füllstand der Behälter und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen. Reste von wassergefährdenden Stoffen und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

### **3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen**

Der Anlagenbetreiber muss gewährleisten, dass Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen ständig wirksam sind. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen kann, muss einen zugelassenen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb nach § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beauftragen.

### **4. Wartung durch Fachbetriebe**

Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung dürfen ab Gefährdungsstufe B der Anlage nur von Fachbetrieben nach § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt werden. Ein Fachbetrieb hat Ihnen seine Fachbetriebseigenschaft auf Anforderung nachzuweisen.

### **5. Prüfung durch Sachverständige**

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen und die Beseitigung der vom Sachverständigen festgestellten Mängel verantwortlich.

Prüfung vor Inbetriebnahme am: .....

Wiederkehrende Prüfung am: .....

Wiederkehrende Prüfung am: .....

## **6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen**

Bei Betriebsstörungen und Schadensfällen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, zu entleeren, wenn das Austreten oder die Gefahr des Austritts wassergefährdender Stoffe aus der Anlage auf andere Weise nicht verhindert oder unterbunden werden kann.

## **7. Schaden melden**

Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

**Polizei : 110    Feuerwehr : 112    untere Wasserbehörde: 583112/31**

Rückfragen beantworten die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde unter den Rufnummern 03381 / 583112 und 583131.

Stadtverwaltung Brandenburg a.d.H.  
FG Wasser-untere Wasserbehörde  
Klosterstr. 14  
14770 Brandenburg a.d.H.